

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Frank Tempel, Jan Korte, Dr. Dagmar Enkelmann, Petra Pau, Jens Petermann, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei massiv beschränken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Anwendung von Pfefferspray durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als Mittel zur Ausübung unmittelbaren Zwangs ist mit gravierenden und zugleich schwer abschätzbaren gesundheitlichen Risiken für die betroffenen Personen verbunden. Empirische Studien wie auch die Fachliteratur weisen zunehmend darauf hin, dass die Anwendung von Pfefferspray bzw. chemischen Substituten in einer Reihe von Fällen mitursächlich für den Tod von Menschen war. Eine erhöhte Gefahr besteht insbesondere bei gesundheitlich vorbelasteten Menschen sowie bei Personen, die unter dem Einfluss von Beruhigungsmitteln oder Drogen stehen.
2. Auch in Deutschland sind bereits mehrere Todesfälle nach Pfefferspray-Einwirkung dokumentiert. Zuletzt kam am 23. Juni 2010 ein 32-jähriger Mann in Dortmund zu Tode, nachdem er dem Reizstoff ausgesetzt war.
3. Generell birgt jede Anwendung dieses Mittels das Risiko eines tödlichen Ausgangs. Das gilt für Demonstrationen und Ansammlungen von Fußballfans genauso wie für den Einsatz gegen randalierende Einzelpersonen. In aller Regel hat die Polizei keine Kenntnisse über den Gesundheitszustand der fraglichen Personen, genausowenig weiß sie, ob diese Medikamente oder Drogen genommen haben.
4. Polizeiliches Handeln, insbesondere die Anwendung unmittelbaren Zwangs, muss sich ausnahmslos am Verhältnismäßigkeitsgebot orientieren. Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges zu erwartender Schaden darf nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
5. Verschiedenen Berichten zufolge hat die Anwendung von Pfefferspray durch Polizeivollzugskräfte in der Vergangenheit zugenommen. Ein Einsatz am 30. September 2010 gegen Demonstrantinnen und Demonstranten, die gegen das Bauprojekt „Stuttgart 21“ protestierten, führte zu über 100 Verletzten. Beim jüngsten Castor-Transport hat allein die Bundespolizei nach dem Einsatz einen Ersatzbedarf von 2 190 Sprühgeräten angezeigt. Eine solch extensive Anwendung eines Mittels, das regelmäßig zu Körperverletzungen führt und potentiell tödliche Folgen hat, ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht zu vereinbaren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. den Einsatz von Pfefferspray bzw. Reizmitteln mit den Wirkstoffen Capsaicin sowie Pelargonsäure-Vanillylamid (PAVA) gegen Menschen durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Bundes ausschließt, wenn unbeteiligte Dritte gefährdet werden könnten;
2. den Einsatz von Pfefferspray durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Bundes gegen Menschen, die sich in Ansammlungen (etwa Demonstrationen oder Gruppen von Fußballfans) befinden, ausschließt. Ebenso ist das Mitführen von Pfefferspray-Sprühgeräten bei Einsätzen anlässlich größerer Menschenansammlungen auszuschließen;
3. den Einsatz von Pfefferspray durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Bundes ausschließt, sofern er nicht der Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib und Leben der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten oder Dritter dient und
4. die Einsatzvorschriften bezüglich der Verwendung von Pfefferspray entsprechend den Vorschriften des Schusswaffengebrauches ausgestaltet. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Anwendung dokumentiert und im Nachhinein auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung außerdem auf, sich im Rahmen der Innenministerkonferenz dafür einzusetzen, dass die oben genannten Grundsätze Eingang in die Landespolizeigesetze finden und einstweilen zu prüfen, ob und wie der Einsatz von Pfefferspray durch ein Bundesgesetz so eingeschränkt werden kann, dass die genannten Beschränkungen auch für die Polizeien der Länder gelten.

Berlin, den 16. März 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Bei gesunden Menschen können schwer wiegende Langzeitfolgen aufgrund von Kontakt mit dem Wirkstoff des Pfeffersprays weitgehend ausgeschlossen werden. Als Folge des harten Sprühstrahls, der von den Reizstoffsprühgeräten erzeugt wird, sind allerdings auch Verletzungen der Netzhaut dokumentiert. Für gesundheitlich vorbelastete Personen kann jedoch der Reizstoff an sich eine Gefahr darstellen. Insbesondere Asthmatikerinnen und Asthmatiker, Allergikerinnen und Allergiker und Menschen mit labilem Blutdruck sind gefährdet. Das Gleiche gilt für Personen, die zum Zeitpunkt des Pfefferspraykontakts unter Einfluss von Drogen oder Psychopharmaka stehen, wobei insbesondere eine Verbindung von Pfefferspray und Kokain das Gesundheitsrisiko erheblich zu erhöhen scheint. Die amerikanische Bürgerrechtsbewegung ACLU (American Civil Liberties Union) hat bereits in den 90er-Jahren festgestellt, dass 26 Menschen in den USA nach Pfefferspray-Einsätzen gestorben sind. Die Betroffenen standen alle unter Drogeneinfluss bzw. wurden wegen psychischer Erkrankungen mit Medikamenten behandelt. Das US-Justizministerium kam in einer eigenen Studie zu weniger drastischen Ergebnissen, schlussfolgerte aber trotz stark eingegrenzter Bewertungskriterien, dass in mindestens zwei von 63 untersuchten Fällen „Pfefferspray den Tod mit verursacht habe“ (DER SPIEGEL, 53/2009).

Hierbei seien Bronchialinfekte mit entscheidend gewesen. Die Wirkstoffe können demnach zu unkontrollierten Hustenanfällen und Atemnot führen.

In Deutschland ereigneten sich im Jahr 2009 mindestens drei Todesfälle nach einem Polizeieinsatz mit Pfefferspray, im Jahr 2010 ein weiterer.

Zu den typischen Symptomen beim Einsatz von Pfefferspray gehören Augenreizungen, vorübergehende Blindheit, Atembeschwerden und Schockzustände. Die Herstellerfirmen der Reizmittel selbst weisen darauf hin, dass insbesondere bei Augenkontakt sowie beim Einatmen und Verschlucken von Pfefferspray Erste-Hilfe-Maßnahmen und das Aufsuchen einer Fachärztin oder eines Facharztes notwendig sind. Eine angemessene Betreuung ist bei der Mehrzahl der Pfefferspray-Einsätze, zumal bei Demonstrationen und Fußballspielen, jedoch gar nicht möglich. Ohnehin ist bei einem Reizstoffeinsatz gegen Menschenmengen immer zu befürchten, dass auch Unbeteiligte zu Schaden kommen. Auch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbst können durch das von ihnen oder ihren Kolleginnen und Kollegen eingesetzte Pfefferspray beeinträchtigt werden.

Die derzeitige Verwendung von Pfefferspray beruht auf der Technischen Richtlinie Reizstoff-Sprühgeräte mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Palargonsäure-Vanillylamid (PAVA) vom November 2008. „Für die Verwendung werden die Einhaltung des Chemikalien- und des Abfallrechts, sowie von Verordnungen zum Umgang mit Gefahrenstoffen und zum Schutz der Ozonschicht beschrieben“, heißt es in einem Gutachten der Abgeordneten Karin Binder (DIE LINKE.) von November 2010. Eine gesundheitliche Risikobewertung des Pfeffersprays sei „hingegen nicht Gegenstand der Verwendungsentscheidung“, so das Gutachten weiter. Der Einsatz von Pfefferspray erfolgt demnach ohne medizinische bzw. toxische Beurteilung der Wirkstoffe. Belastbare Studien zur Unbedenklichkeit von Pfefferspray liegen nicht vor.

Aus den aufgezeigten Gesundheitsgefährdungen ergibt sich ein unvereinbarer Widerspruch mit der Bindung polizeilicher Einsatzmaßnahmen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht auch deswegen, weil es in der jüngsten Vergangenheit – teilweise auch unter dem Vorwand des Eigenschutzes – wiederholt zu sehr extensiven Anwendungen von Pfefferspray gegen größere Menschenmengen kam. So anlässlich einer Demonstration gegen das Bauvorhaben „Stuttgart 21“ am 30. September 2010 sowie bei den Protesten gegen den Castor-Transport Anfang November 2010 im Wendland. Insgesamt gab es Hunderte von Verletzten; in der Regel trugen die Betroffenen Verletzungen an den Augen davon. Auch Pfefferspray-Einsätze gegen größere Menschenmengen am Rande von Fußballspielen werden zahlreich dokumentiert. Bei solchen Einsätzen geht es in der Regel nicht um die Abwehr akuter Lebensbedrohungen, sondern um die Disziplinierung von Menschenmassen. Selbst wenn man der Meinung wäre, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Proteste in Stuttgart und im Wendland hätten Rechtsverletzungen begangen, so kann die Beendigung einer Versammlung, einer Sitzblockade oder auch einer „Schottern“-Aktion kein Anlass sein, der den extensiven Einsatz von Pfefferspray und damit die Inkaufnahme eines Todesrisikos für die betroffenen Demonstrantinnen und Demonstranten rechtfertigt. Die ungehinderte Durchführung von Bauvorhaben oder die rasche Durchführung eines Atomtransportes wiegen längst nicht so schwer wie das Leben von Menschen, so dass die Polizei hier unbedingt zu weniger gefährlichen Mitteln greifen muss. Auch beim Einsatz gegen andere größere Ansammlungen von Menschen, wie etwa Fußballfans oder Konzertbesucherinnen und Konzertbesucher, kann eine Gefährdung Unbeteiligter praktisch nie ausgeschlossen werden – was angesichts der damit verbundenen Gefahr für diese Unbeteiligten gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen würde.

Auch bei Einsätzen gegen Einzelpersonen muss die Anwendung von Pfefferspray wesentlich restriktiver als bislang gehandhabt werden. Ein Einsatz gegen „Randalierer“ und „Randaliererinnen“ zum Zwecke der Disziplinierung wäre unverhältnismäßig. Es kann nie ausgeschlossen werden, dass die Personen unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen oder es sich um Asthmatikerinnen und Asthmatiker, Allergikerinnen und Allergiker oder andere gefährdete Menschen handelt. Der Zweck der bloßen Beseitigung einer Störung kann es nicht rechtfertigen, das Leben eines Menschen zu gefährden. Sofern es nicht um die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib und Leben geht, muss daher jeder Einsatz von Pfefferspray ausgeschlossen werden.